

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Terrornacht in Stuttgart am 20./21. Juni 2020 – Nachfragen aus aktuellem Anlass und Folgen für die Kriminalitätsstatistik

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass – zum Stand Ende September 2020 – von den 100 identifizierten Tatverdächtigen der „Krawallnacht“ in Stuttgart deren 83 einen Migrationshintergrund haben (mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit);
2. ob es zutrifft, dass von diesen 100 identifizierten Tatverdächtigen – sollte sich der Tatverdacht erhärten und das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden – künftig in der offiziellen Kriminalitätsstatistik deren 68 als tatverdächtige Deutsche aufgeführt werden;
3. ob man – wenn man den Migrationshintergrund außer Betracht lässt, wie dies in der Kriminalitätsstatistik der Fall ist – behaupten kann, die Zerstörungen und Plünderungen hätten zu über zwei Dritteln Deutsche begangen;
4. ob man vor dem Hintergrund der Tatsache, dass zwei Drittel der Tatverdächtigen Deutsche sind, zu Recht sagen kann, dass Deutsche krimineller sind als Ausländer oder dies zumindest bei diesem Ereignis waren;
5. wie viele der deutschen Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund (also deren 51) über eine weitere (üblicherweise die bisherige) Staatsangehörigkeit verfügen, also Doppelstaater sind;
6. wie viele der deutschen Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund (also deren 51) die deutsche Staatsangehörigkeit mittels Einbürgerung erwarben und wie viele mittels Geburt;

7. ob sie aus diesem Ereignis die Folge ziehen wird, künftig auch bei allen anderen Straftaten einen Migrationshintergrund zu erfassen und zu veröffentlichen – ggf. warum nicht;
8. für den Fall, dass sie künftig auch weiterhin bei Tatverdächtigen den Migrationshintergrund nicht erfassen und veröffentlichen wird, warum das in diesem Fall geschah (möglicherweise, weil sich der Migrationshintergrund der meisten Täter wegen der vielen Zeugen und Handyaufnahmen nicht leugnen ließ?) und wie sie es rechtfertigt, andere Kriminalitätsereignisse, bei denen ebenfalls Menschen und Sachen zu teilweise schwerem Schaden kommen, anders zu behandeln;
9. wie sie es sich erklärt, dass 83 Prozent der Tatverdächtigen Migrationshintergrund haben, möglicherweise durch reinen Zufall (?).

01. 10. 2020

Rottmann, Stein, Gögel,
Dr. Balzer, Senger, Palka AfD

B e g r ü n d u n g

In einem aktualisierten Bericht des Innenministeriums wurden neue Erkenntnisse zur Stuttgarter Gewaltnacht bekannt. Danach wurden – Stand Ende September 2020 – 100 Tatverdächtige identifiziert, in 88 Fällen besteht ein konkreter Verdacht der Beteiligung an den Plünderungen, in fünf Fällen ein Verdacht auf andere Straftaten im Zusammenhang. 45 Haftbefehle stehen im Vollzug, 72 Prozent der Tatverdächtigen waren vorher schon in anderen Zusammenhängen polizeilich auffällig.

68 Prozent der Tatverdächtigen haben die deutsche Staatsangehörigkeit, demzufolge 32 Prozent nicht. Von den 68 Prozent haben 75 Prozent einen Migrationshintergrund, werden allerdings dennoch als Deutsche in der Kriminalitätsstatistik erfasst. Diese 75 Prozent der 68 Prozent von 100 Tatverdächtigen (zu dieser Rechnung muss man sich selber bemühen, es scheint den Antragstellern, als seien die Klarzahlen der Regierung peinlich) ergeben 51 Tatverdächtige deutscher Staatsangehörigkeit mit Migrationshintergrund, und 17 Tatverdächtige deutscher Staatsangehöriger ohne Migrationshintergrund. Zusammen mit den 32 Prozent von 100 ohne deutsche Staatsangehörigkeit ergibt dies also $51 + 32 = 83$ Tatverdächtige mit Migrationshintergrund, mit oder ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Kriminalitätsstatistik erfasst – da ein Migrationshintergrund nicht erfasst wird und ausschließliches Kriterium die Staatsangehörigkeit darstellt – von diesen 100 Tatverdächtigen also 68 als „Deutsche“ und 32 als Ausländer oder Zuwanderer. „Originäre“ Deutsche – schlimm genug – sind also nur 17 von 100, wohingegen 83 von 100 Ausländer, eingebürgerte Ausländer oder Kinder von Ausländern sind, die per Geburt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben, jedenfalls aber einen Migrationshintergrund – damit einen völlig anderen kulturellen Hintergrund – haben.

Diese Zahlenspielereien könnte man auf sich beruhen lassen und sich einfach nur ärgern, wenn nicht die Kriminalitätsstatistik gleichzeitig ständig als Ausweis dessen herhalten müsste, dass „Ausländer nicht krimineller sind als Deutsche“. Wenn nun die „Deutschen“ – wie in diesem anschaulichen Beispiel nachvollziehbar – die Mehrheit (68 Prozent) der Randalierer und Plünderer stellen, könnte man nach der Zählweise der Kriminalitätsstatistik glasklar nachweisen, dass die Deutschen die Haupttäter der Stuttgarter Gewaltnacht und um ein vielfaches krimineller als Ausländer sind. Das Gegenteil ist der Fall, und nur ausnahmsweise wurde dies hier aufgedeckt, weil von Anfang an – dankenswerter Weise – mit offenen Karten gespielt und eine Zählweise angewendet wurde, die der Kriminalitätsstatistik gerade nicht zu eigen ist.

Nach Auffassung der Antragsteller führt die Weigerung, den Tatsachen auch für die ganze restliche Kriminalitätsstatistik in die Augen zu sehen, zur Verunmöglichung

von Ursachenanalysen, und damit von Gegenmaßnahmen gegen eine ständig steigende Kriminalität. Dass dies politisch nicht gewollt sein dürfte, ist Auffassung der Antragsteller, dennoch ergeben sich auch einige sachliche Fragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 Nr. 3-0141.5/2 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob es zutrifft, dass – zum Stand Ende September 2020 – von den 100 identifizierten Tatverdächtigen der „Krawallnacht“ in Stuttgart deren 83 einen Migrationshintergrund haben (mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit);

Zu 1.:

Mit Stand vom 13. Oktober 2020 haben von den 100 identifizierten Tatverdächtigen 83 einen gesicherten Migrationshintergrund. Hiervon besitzen 49 die deutsche und 34 eine ausländische Staatsbürgerschaft. Bei zwei deutschen Tatverdächtigen dauert die Überprüfung derzeit noch an.

2. ob es zutrifft, dass von diesen 100 identifizierten Tatverdächtigen – sollte sich der Tatverdacht erhärten und das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden – künftig in der offiziellen Kriminalitätsstatistik deren 68 als tatverdächtige Deutsche aufgeführt werden;

3. ob man – wenn man den Migrationshintergrund außer Betracht lässt, wie dies in der Kriminalitätsstatistik der Fall ist – behaupten kann, die Zerstörungen und Plünderungen hätten zu über zwei Dritteln Deutsche begangen;

4. ob man vor dem Hintergrund der Tatsache, dass zwei Drittel der Tatverdächtigen Deutsche sind, zu Recht sagen kann, dass Deutsche krimineller sind als Ausländer oder dies zumindest bei diesem Ereignis waren;

Zu 2. bis 4.:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Gemäß diesen Richtlinien wird das Kriterium der Staatsangehörigkeit in der PKS erfasst, eine statistische Erfassung des Migrationshintergrunds ist hingegen nicht vorgesehen. Ebenso wenig erfolgt die Speicherung einer zweiten Staatsangehörigkeit. Die Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, werden als Deutsche registriert. Nichtdeutsche Tatverdächtige sind gemäß bundeseinheitlicher Richtlinien Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose sowie Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1 und 5 verwiesen.

5. *wie viele der deutschen Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund (also deren 51) über eine weitere (üblicherweise die bisherige) Staatsangehörigkeit verfügen, also Doppelstaater sind;*

Zu 5.:

Von den mit Stand vom 13. Oktober 2020 ermittelten 49 deutschen Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund besitzen 20 Tatverdächtige neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 1 verwiesen.

6. *wie viele der deutschen Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund (also deren 51) die deutsche Staatsangehörigkeit mittels Einbürgerung erwarben und wie viele mittels Geburt;*

Zu 6.:

Erkenntnisse zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder durch Geburt bezüglich der tatverdächtigen Personen mit Migrationshintergrund können in der zur Beantwortung des Antrags zur Verfügung stehenden Zeit und mit verhältnismäßigem Aufwand nicht erhoben werden.

7. *ob sie aus diesem Ereignis die Folge ziehen wird, künftig auch bei allen anderen Straftaten einen Migrationshintergrund zu erfassen und zu veröffentlichen – ggf. warum nicht;*

8. *für den Fall, dass sie künftig auch weiterhin bei Tatverdächtigen den Migrationshintergrund nicht erfassen und veröffentlichen wird, warum das in diesem Fall geschah (möglicherweise, weil sich der Migrationshintergrund der meisten Täter wegen der vielen Zeugen und Handyaufnahmen nicht leugnen ließ?) und wie sie es rechtfertigt, andere Kriminalitätsereignisse, bei denen ebenfalls Menschen und Sachen zu teilweise schwerem Schaden kommen, anders zu behandeln;*

Zu 7. und 8.:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zweck des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist die möglichst vollständige Erforschung des den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Sachverhalts.

Diese haben alle belastenden und entlastenden Umstände zu ermitteln, die im Zusammenhang mit der Feststellung des Sachverhalts sowie – gegebenenfalls – zur Feststellung der Schuld eines Beschuldigten und zur Zumessung einer tat- und schuldangemessenen Sanktion relevant sein können.

Darüber hinaus kann je nach Schwere der Delikte in einer Einzelfallbewertung die Haftfrage zu prüfen sein. Hier spielt das soziale Umfeld bei der Hafttrichtervorführung eine wesentliche Rolle. Der Fluchtanreiz bzw. die Fluchtgefahr ist grundsätzlich bei Personen mit einem sozialen Umfeld im Ausland größer. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Untersuchungshaft oder Haftandrohung kommt diesem Umstand besondere Bedeutung im Ermittlungsverfahren zu.

Für das Jugendgerichtsverfahren ist ergänzend § 43 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) heranzuziehen, nach dem u. a. die Lebens- und Familienverhältnisse sowie der Werdegang ermittelt werden.

Die Frage, ob und in welchem Umfang Ermittlungen zu den persönlichen Verhältnissen erforderlich sind, kann somit immer nur im konkreten Einzelfall beantwortet werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zu dem Antrag der Fraktion GRÜNE „Ermittlung der Staatsangehörigkeit von Angehörigen der Tatverdächtigen der Krawalle in Stuttgart“, Drucksache 16/8762 verwiesen.

9. wie sie es sich erklärt, dass 83 Prozent der Tatverdächtigen Migrationshintergrund haben, möglicherweise durch reinen Zufall (?).

Zu 9.:

Der bisherige Stand der Ermittlungen lässt nicht auf geplante, organisiert ausgeübte Tathandlungen schließen. In der Tatnacht war offenbar die vorläufige Festnahme eines jungen Mannes wegen eines Drogendelikts der Auslöser für diese sinnlose Gewalt. Dieses polizeiliche Einschreiten führte zu spontanen Zusammenrottungen. Gruppendynamische Effekte dürften diese Gewalt verstärkt haben. Die Zusammensetzung der Personen in der Tatnacht war heterogen. Das Spektrum der Tatverdächtigen reicht vom 13-jährigen syrischen Flüchtling bis hin zum 29-jährigen Deutschen mit Ausbildung. Überwiegend waren Jugendliche und Heranwachsende vor Ort.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär